

Rahmenvertrag
über die Fertigung und Lieferung von Parkas für die Polizei
und Justiz des Landes Sachsen-Anhalt



POLIZEI
SACHSEN-ANHALT

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch die

Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg

nachstehend Auftraggeber genannt

und

der Firma

nachstehend Auftragnehmer genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile.....	3
§ 3 Vertragsdauer.....	3
§ 4 Vertragsabwicklung	4
§ 5 Bestellung und Lieferung.....	4
§ 6 Preise.....	5
§ 7 Preisänderungen	5
§ 8 Abnahme	6
§ 9 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung	6
§ 10 Zahlungen	7
§ 11 Sonstige Bestimmungen.....	7

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Fertigung und Lieferung von Parkas für die Damen und Herren der Polizei und Justiz gemäß Leistungsverzeichnis im Abrufverfahren.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beschriebenen Artikel auf der Grundlage seines Angebotes vom zur Ausschreibung-Nr.: 15.2.10-81262-435-2025 an den Auftraggeber zu liefern.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferbarkeit der Artikel bis zum Ablauf des Vertrages zu gewährleisten.

3. Der Auftraggeber strebt den im Leistungsverzeichnis genannten Lieferumfang innerhalb des Vertragszeitraumes an. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers für Bestellungen in dem genannten Umfang besteht nicht, da sich der tatsächliche Bedarf nicht exakt bestimmen lässt. Vielmehr handelt es sich bei den angegebenen Stückzahlen um eine Grobkalkulation. Der Auftragnehmer akzeptiert eine Minderabnahme von bis zu 20 % und eine Mehrabnahme von bis zu 30 % zum Angebotspreis gem. § 132 (1) S. 2 GWB.

4. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Standards und Verpflichtungen über die gesamte Vertragslaufzeit eingehalten werden bzw. Anwendung finden.

§ 2

Vertragsbestandteile

Neben den Bedingungen dieses Vertrages sind die folgenden Bestimmungen in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- a) das Leistungsverzeichnis
- b) die TLP-Nr. 5502-1123 Da und TLP-Nr. 5502-1124 He
- c) die TLJ-Nr. 5102-1122 Da und TLJ-Nr. 5102-1121 He
- d) die Technischen Lieferbedingungen Polizei – Allgemeine Bedingungen - 09/2025
- e) die AB PI ZD LSA 03/2023
- f) die Vergabeverordnung (VgV)
- g) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 3

Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.03.2026 und endet nach 24 Monaten zum 29.02.2028.

Er verlängert sich automatisch um 2 x 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate zuvor gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt daher 4 Jahre.

2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Bestellungen weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiterbesteht.

§ 4

Vertragsabwicklung

Sämtliche Aufträge aus diesem Vertrag sind nur wirksam erteilt, wenn sie durch die berechtigte Dienststelle des Landes Sachsen-Anhalt, die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt, schriftlich ausgelöst sind.

§ 5

Bestellung und Lieferung

1. Eine Bestellmöglichkeit besteht zweimal im Jahr, bevorzugt zum Ende des I. Quartals und zum Beginn des III. Quartals oder ggf. nach Absprache.
2. Jede Einzelbestellung erfolgt in Schriftform per Telefax, E-Mail oder per Post.
3. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, die Bestellung innerhalb der in seinem Angebotsschreiben vom verbindlich erklärten Lieferfrist von Kalendertagen durchzuführen.
4. Die Lieferung ist dem Auftraggeber mindestens 3 Werkstage vorher anzukündigen.
5. Die Lieferung an den Auftraggeber erfolgt montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr an den vom Auftraggeber benannten Lieferort. Teillieferungen sind zu vermeiden bzw. gesondert zu vereinbaren.
6. Mit Erteilung des Auftrages wird ein Liefertermin vereinbart. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald ihm Umstände zur Kenntnis gelangen, die wahrscheinlich zu einer Überschreitung des Liefertermins führen werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen ersatzweisen Liefertermin zu nennen. Maßgeblich für den Eintritt des Verzuges ist im Zweifel der ursprüngliche Liefertermin.

§ 6

Preise

Folgende Stückzahlen und Nettopreise gelten als vereinbart:

	Stück	Preis/Stück
2026		
Parka Damen Polizei	150	
Parka Herren Polizei	300	
Parka Damen Justiz	25	
Parka Herren Justiz	65	
2027		
Parka Damen Polizei	150	
Parka Herren Polizei	300	
Parka Damen Justiz	25	
Parka Herren Justiz	65	
2028		
Parka Damen Polizei	150	
Parka Herren Polizei	300	
Parka Damen Justiz	25	
Parka Herren Justiz	65	
2029		
Parka Damen Polizei	150	
Parka Herren Polizei	300	
Parka Damen Justiz	25	
Parka Herren Justiz	65	
2030		
Parka Damen Polizei	150	
Parka Herren Polizei	300	
Parka Damen Justiz	25	
Parka Herren Justiz	65	

§ 7

Preisänderungen

1. Der AN ermittelt die aktuellen Preise. Diese haben jeweils 12 Monate Gültigkeit. Ein Wechsel der Preislisten ist erstmalig 12 Monate nach Vertragsschluss möglich.
2. Die Leistung des AN bleibt bis Vertragsende fest.
3. Sollten sich die Marktpreise innerhalb des Vertragszeitraumes mehr als +/- 5 % verändern, sind Preisänderungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner möglich. Ziffer 1 bleibt davon unberührt.
4. Eine Preiserhöhung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sich die vom AN allgemein und stetig entwickelten Kosten ändern. Der AN hat dies schriftlich nachzuweisen.

5. Widerspricht der AG der Preiserhöhungserklärung nicht innerhalb der 3 Monate, so wird diese bei einer Verlängerung des Vertrages wirksam.
6. Ist der Vertrag durch die Parteien nicht ordentlich gekündigt worden und kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb der drei Monate nicht zustande und widerspricht der AG der Erklärung des ANs, kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise.
7. Preisermäßigungen sind jederzeit und ohne Änderungsanzeige dem AG zu gewähren.

§ 8

Abnahme

Der Auftraggeber ist nur dann zur Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind.

1. Im Fall der Zurückweisung der Leistung gilt im Übrigen § 13 VOL/B (Bekanntgabe der Gründe, Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme bei behebbaren Mängeln.)
2. Wird die Leistung wegen nicht behebbarer Mängel oder wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung sowie nach erneuter Vorstellung zur Abnahme nicht abgenommen, stehen dem Auftraggeber bei berechtigter Zurückweisung der Leistung die gesetzlichen Leistungsstörungsrechte des BGB zu.

§ 9

Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung

1. Bei schuldhafter Überschreitung der genannten Lieferfrist je Bestellung durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen.
2. Werden die vereinbarten Lieferfristen überschritten, kann der Auftraggeber, wenn er auf Erfüllung des Vertrages besteht, die Zahlung einer Versäumnisstrafe in Höhe von höchstens 0,4 Prozent des Wertes der rückständigen Leistungen für jede vollendete Woche des Verzuges verlangen. Die Höhe der Versäumnisstrafe wird auf 5 Prozent des Wertes der rückständigen Leistungen begrenzt.
3. Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 10

Zahlungen

Für Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2 v. H., 30 Tage netto des Rechnungsbetrages abgezogen.

Dies gilt mit Abgabe des verbindlich unterzeichneten Angebotes als vereinbart, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Skontofristen beginnen mit dem Tag des Wareneingangs und der prüffähigen Rechnung bei der beauftragenden Stelle.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht.

Magdeburg,

Im Auftrag
Unterschrift
(für den Auftraggeber)

Unterschrift
(für den Auftragnehmer)